

In der Senatssitzung am 23. August 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Datum: 15.08.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.08.2022

Landesprogramm der Städtebauförderung 2022

A. Problem

Mit dem Landesprogramm Städtebauförderung wird alljährlich der Finanzrahmen für den Einsatz von Bundesfinanzhilfen in Bremer und Bremerhavener Quartieren gesetzt. Der Bund stellt den Ländern auf Grundlage von Artikel 104 b Grundgesetz im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV Städtebauförderung 2022) Finanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Verfügung. Vor der Ausreichung von Städtebauförderungsmitteln an die Kommunen sind die Länder gemäß Artikel 10 der VV Städtebauförderung 2022 gehalten, jeweils nach räumlichen und sachlichen Schwerpunkten ein Landesprogramm aufzustellen, welches die zu fördernden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, die dafür erwarteten Bundesfinanzhilfen und die Finanzierungsanteile bestimmt. Das Landesprogramm ist in die einzelnen Programmschwerpunkte zu unterteilen. Anschließend teilt der Bund den Ländern gemäß Artikel 12 der VV Städtebauförderung 2022 nach Maßgabe des Bundeshaushaltes, des Bundesprogramms sowie nach Bestätigung durch den Haushaltsgesetzgeber die Finanzhilfen für die aufgeführten Maßnahmen zu. Die Bundesfinanzhilfen sind im Verhältnis 1:2 mit Bremischen Mitteln gegen zu finanzieren.

Die vom Bund für alle Bundesländer bereitgestellten Städtebauförderungsmittel in Höhe von rund 790 Mio. € verteilen sich 2022 wie folgt auf die Programme:

Lebendige Zentren	300 Mio. €
Sozialer Zusammenhalt	200 Mio. €
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	290 Mio. €

Zusätzlich stellt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Rahmen der Städtebauförderung im „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ mittels zusätzlicher Verwaltungsvereinbarung den Ländern insgesamt 110 Mio. € zur Verfügung.

Neben der anerkannt hohen städtebaulichen und sozialen Wirkung im Land Bremen stellt die Städtebauförderung einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar.

Durch den Einsatz der Städtebauförderungsmittel wird das Siebenfache an privaten und öffentlichen Investitionen angestoßen. Über 80 % hiervon werden in die regionale Wirtschaft fließen. Die Städtebauförderung ist auch unter diesem Aspekt eines der wichtigsten Instrumente zur Förderung von nachhaltiger Stadtentwicklung: Das örtliche Baugewerbe und das Handwerk profitieren nachhaltig von den Investitionen, welche mit Hilfe des Bundes in den aktuell rund 5.800 Gebieten der Städtebauförderung getätigt

werden. Die Städtebauförderung trägt dazu bei, die Ziele einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch ausgewogenen Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungspolitik zu konkretisieren.

Bis zu 0,5 % der Städtebauförderungsmittel aller Programmbereiche nimmt der Bund für Forschungsvorhaben in Anspruch. Ziel ist es, die Effizienz der Programme zu bewerten sowie Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Fördergebiete nutzbar zu machen.

Die Finanzhilfen des Bundes werden nach dem zwischen Bund und Ländern im Jahr 2022 neu vereinbarten Verteilerschlüssel wie folgt auf die Länder verteilt:

Tabelle 1 Verteilerschlüssel 2022

	Lebendige Zentren		Sozialer Zusammenhalt		Wachstum und nachhaltige Erneuerung		Gesamt T €
	i.v.H.	T €	i.v.H.	T €	i.v.H.	T €	
Baden-Württemberg	10,188	30.411	9,597	19.098	9,431	27.213	76.722
Bayern	12,343	36.844	11,583	23.050	11,227	32.395	92.289
Berlin	5,453	16.277	4,975	9.900	5,322	15.357	41.534
Brandenburg	5,662	16.901	5,329	10.605	5,667	16.352	43.858
Bremen	0,730	2.179	0,721	1.435	0,724	2.089	5.703
Hamburg	1,901	5.674	1,735	3.453	1,723	4.972	14.099
Hessen	6,457	19.274	6,464	12.863	6,000	17.313	49.450
Mecklenburg-Vorpommern	4,184	12.489	3,564	7.092	3,311	9.554	29.135
Niedersachsen	8,604	25.683	8,459	16.833	7,601	21.933	64.449
Nordrhein-Westfalen	18,299	54.623	18,405	36.626	19,002	54.830	146.079
Rheinland-Pfalz	4,151	12.391	4,181	8.320	4,064	11.727	32.438
Saarland	1,096	3.272	1,219	2.426	1,223	3.529	9.227
Sachsen	8,246	24.614	9,642	19.188	10,586	30.546	74.348
Sachsen-Anhalt	5,294	15.803	6,264	12.466	6,008	17.336	45.605
Schleswig-Holstein	2,955	8.821	2,787	5.546	2,546	7.346	21.713
Thüringen	4,437	13.244	5,075	10.099	5,565	16.058	39.401
Insgesamt	100	298.500	100	199.000	100	288.550	786.050

Die Zuteilung der vom Bund im Rahmen der VV Städtebauförderung 2022 der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung gestellten Städtebauförderungsmittel erfolgt gem. Zuteilungsschreiben vom 12.07.2022 in fünf Jahresraten mit folgenden Ansätzen:

Tabelle 2 Jahrestanchen Landesprogramm 2022

	2022	2023	2024	2025	2026	gesamt
Lebendige Zentren	107.000	542.000	654.000	547.000	329.000	2.179.000 €
Sozialer Zusammenhalt	70.000	357.000	431.000	361.000	216.000	1.435.000 €
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	102.000	520.000	627.000	525.000	315.000	2.089.000 €
gesamt	279.000	1.419.000	1.712.000	1.433.000	860.000	5.703.000 €

Voraussetzungen für die Förderung von Gesamtmaßnahmen in Fördergebieten:

1. Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets
2. Das Vorliegen eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (IEK), das die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet darstellt. Dieses wird ressortübergreifend und in breiter Abstimmung mit lokalen Akteur:innen und unter Beteiligung der Bürger:innen erarbeitet und umgesetzt. Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Themen Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und urbane Resilienz sowie die Ableitung konkreter Ziele und Maßnahmen.
3. In jeder Gesamtmaßnahme (d.h. in jedem Fördergebiet) ist jeweils mindestens eine Maßnahme des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur, umzusetzen.

Dem Bund ist mittels Landesprogramm anzuzeigen, welche Fördergebiete Mittel aus der diesjährigen VV Städtebauförderung 2022 in welcher Höhe erhalten sollen.

Mit Blick auf ihre baulich-infrastrukturellen und nutzungsbezogenen Erneuerungs- und Umbaubebedarfe, aber auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Fördergebiete der Stadterneuerung oftmals einen erheblichen Anteil der gesamtstädtischen Integrationsaufgaben schultern, bedürfen sie einer besonderen Aufmerksamkeit des Senats. Aus Sicht einer integrierten sozialen Quartierspolitik macht das ein integriertes, ressortübergreifendes Engagement notwendig, denn aus der Quartiersforschung ist bekannt, dass komplexe, sich gegenseitig bedingende Herausforderungen im Sozialraum nur dann zielgerichtet angegangen werden können, wenn die Konzepte und Projekte der einzelnen Ressorts ineinandergreifen und ganzheitlich - in einem Maßnahmenbündel - gedacht werden. Isoliert bearbeitete Einzelprojekte eines einzelnen Ressorts laufen langfristig oftmals ins Leere und bleiben wirkungslos, wenn nicht gleichzeitig die anderen Rahmenbedingungen im Quartier auch mitgedacht werden.

Die Mittel der Städtebauförderung sind ausschließlich investiv einzusetzen. Bei der Entwicklung von Projekten besteht dadurch in der Regel die Notwendigkeit, die aus der Investition folgenden, laufenden Kosten wie Miete und Nebenkosten außerhalb der Städtebauförderung zu finanzieren. Es bedarf dann einer Bedarfsträgerschaft des jeweils fachlich zuständigen Senatsressorts. Diese bekundet einerseits das nach § 23 LHO erforderliche, erhebliche Interesse der Gemeinde an der Zuwendung und andererseits die Bereitschaft, innerhalb der Dauer der haushaltsrechtlich notwendigen Zweckbindung den Betrieb der geförderten Einrichtung sicher zu stellen.

B. Lösung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau stellt das Landesprogramm 2022 für die einzelnen Programmbereiche der Städtebauförderung auf und meldet dieses an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zur Aufnahme in das Bundesprogramm 2022 (s. Anlagen). Die Gemeinden stellen dafür sicher, dass die notwendigen Gebietsbeschlüsse für die Neuaufnahme bzw. die Überführung aus den alten Programmen dem Land bis zum 30.06. vorgelegt werden, in 2022 ausnahmsweise bis zum 31.12.

Die Aufteilung der Mittel zwischen Bremen und Bremerhaven erfolgt in den Programmbereichen „Lebendige Zentren“ und „Sozialer Zusammenhalt“ wie in den vergangenen Jahren nach dem aktuellen Einwohnerschlüssel (Bremen: 83,30 %, Bremerhaven: 16,70 %).

Die Mittel des Programmbereiches „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ werden wie bisher auch in diesem Jahr zu je 50% Bremen und Bremerhaven zur Verfügung gestellt.

Der Bund eröffnet mit der VV Städtebauförderung die Möglichkeit, eine Umschichtung zwischen den Programmen von bis zu 30% im Landesprogramm vorzunehmen, ohne dass es einer Zustimmung seitens des Bundes bedarf.

Da absehbar ist, dass im Programm Sozialer Zusammenhalt mehr Mittel benötigt werden und gleichzeitig der Bedarf in der Stadtgemeinde Bremen im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung in diesem Jahr noch gering sein wird, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und 444.000 € vom Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung in das Programm Sozialer Zusammenhalt umgeschichtet werden. Der Anteil Bremerhavens wird jeweils bezogen auf die ursprünglich zugeteilte Summe berechnet.

Tabelle 3 Aufteilung der Bundesmittel 2022 zwischen Bremen und Bremerhaven

Programm	Bundesmittel vor Umschichtung	Anteil Bremerhaven	Anteil Bremen	Umschichtung Anteil Bremen	Bundesmittel nach Umschichtung
Lebendige Zentren	2.179.000 €	16,70% 364.000,00 €	83,30% 1.815.000 €	keine Umschichtung 1.815.000 €	2.179.000 €
Sozialer Zusammenhalt	1.435.000 €	16,70% 240.000 €	83,30% 1.195.000 €	zzgl. 444.000 € aus WnE 1.639.000 €	1.879.000 €
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	2.089.000 €	50% 1.045.000 €	50% 1.044.000 €	abzgl. 444.000 € zu SZ 600.000 €	1.645.000 €
Gesamt	5.703.000 €	1.649.000 €	(4.054.00 €)	4.054.000 €	5.703.000 €

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beabsichtigen, die für sie vorgesehenen Mittel in Anspruch zu nehmen, soweit die städtische und landesseitige Kofinanzierung dargestellt und entsprechende Maßnahmen geplant werden können. Mit der Trennung der Haushalte von Stadtgemeinde Bremen und Land wurde die Kofinanzierung für die Stadtgemeinde Bremen zu je 1/3 in Stadt- und Landesanteil getrennt. Ab 2022 soll

analog nach den Möglichkeiten des Finanzausgleichsgesetzes zwischen Land und Stadtgemeinden im Rahmen der im Land veranschlagten Mittel auch Bremerhaven an einer Kofinanzierung von einem Drittel partizipieren (vgl. Abschnitt D), so dass die Bundesprogramme zu je einem Drittel von Land und Stadtgemeinden kofinanziert werden (ausgenommen die neu einzuführende Regelung zur Sicherung der Altbauten, vgl. u.a. Absatz). Dies gilt damit auch für das Programm 2022.

Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die Fachressorts und die umsetzenden Ämter die hierfür erforderlichen Personalressourcen im Rahmen des jeweiligen Personalbudgets sicherstellen, so dass die Projekte zeit- und sachgerecht bearbeitet werden. Ziel ist es, die Bundesmittel als eine wichtige Chance für die Quartiersentwicklung für die nächsten Jahre zu nutzen.

Eine anderweitige Regelung der Anteilsfinanzierung von Bund und Land soll im Landesprogramm 2022 erstmalig für die Sicherung von Altbauten eingeführt werden. Aufgrund des Umfangs an verwahrlosten Immobilien soll zur Sicherung von Altbauten beginnend ab 2022 pilothaft der Fördertatbestand nach Artikel 5 Abs. 2b i.V.m. Abs. 4 VV Städtebauförderung 2020 eingeführt werden. Damit werden die Gemeinden Bremen und Bremerhaven in die Lage versetzt, für die Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude einen Bundesanteil von bis zu 45 v.H. einzusetzen. Der erhöhte Bundesmittelanteil wird in den jährlich zu erstellenden Zwischenabrechnungen nachgewiesen. Derzeit ist noch nicht bekannt, in welcher Höhe bzw. zu welchem Anteil der erhöhte Bundesmittelanteil angefordert werden soll.

Die Mittelverteilung auf Fördergebiete erfolgt nach dem durch beschlossene Integrierte Entwicklungskonzepte (IEK) dargestellten Bedarf. Voraussetzung für die Aufnahme von Gebieten in das Landesprogramm ist die Erstellung eines IEK mit der Darstellung der investiven Bedarfe, daraus abgeleiteter Ziele und entsprechenden Maßnahmen sowie des Förderzeitraums. Bei der jeweiligen Gebietsauswahl müssen Fragen der Dringlichkeit, der unmittelbaren Bedarfe und der Priorisierungen abgewogen werden.

Um auf die besonderen quartiersbezogenen und quartiersspezifischen Anforderungen reagieren zu können, muss bei der Umsetzung der IEK eine engagierte, ressortübergreifende Zusammenarbeit erfolgen. Durch ihre Programmplanungs- und Bündelungsfunktion für die unterschiedlichen Ressortpolitiken können IEK sowohl einen konzentrierten Mitteleinsatz gewährleisten als auch das Zusammendenken und abgestimmte Umsetzen aller Themen und Investitionspolitiken der Fachressorts im Sozialraum. Und durch anteilige Förderung baulicher, infrastruktureller und investiver Vorhaben der anderen Senatsressorts mit den Mitteln aus den o.g. Programmen der Städtebauförderung unterstützt die Stadterneuerung nicht nur die Umbauprozesse im Fördergebiet, sondern auch die quartiersbezogenen Themen und Geschäftsbereiche aller planenden Fachressorts im Quartier. Voraussetzung dafür ist eine aktive Mitwirkung der jeweils beteiligten Senatsressorts an den begleitenden Entwicklungs- und Akteursgremien, die zusammen mit den wichtigsten Akteur:innen vor Ort eine quartiersbezogene Koordinierung der Förderprojekte in der Umsetzungsphase der IEK gewährleisten. Dafür ist es erforderlich, dass in den Fachressorts ausreichend personelle Ressourcen im Rahmen des jeweiligen Personalbudgets aber auch Unterhaltungsmittel zur Verfügung stehen, um die im Rahmen der Städtebauförderung erfolgten Investitionen nachhaltig abzusichern und für den Stadtteil einen dauerhaften Betrieb der geförderten Einrichtungen zu gewährleisten.

C. Alternativen

Die Aufstellung eines Landesprogramms durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist Voraussetzung für den Einsatz der Bundesfinanzzuweisungen. Daher werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Bundesfinanzhilfen werden im Verhältnis 1:2 mit Bremischen Mitteln (Land, Stadtgemeinden) kofinanziert. Zur Sicherung von Altbauten werden die Bundesfinanzhilfen von 45 v.H. mit Landesmitteln in Höhe von 33 v.H. und kommunalen Mitteln in Höhe von 22 v.H. kofinanziert. Die Aufstellung des Landesprogramms erfolgt daher grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Komplementärmittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Die anteilig auf den Doppelhaushalt 2022/23 entfallenden Bundesfinanzhilfen des neuen Programms in Höhe von 279 TEUR bzw. 1.419 TEUR (s. Tabelle 2) sind in den Anschlägen des Haushalts der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau i.W. enthalten.

Die Landesmittel zur Kofinanzierung für das Landesprogramm 2022 sowie anteilig für die Landesprogramme 2018 bis 2021 sind in den Anschlägen im Haushalt 2022/ 2023 im PPL 68 mit einem Landesanteil von 4,2/4,3 Mio. EUR berücksichtigt; veranschlagt sind einschl. Bundesmittel 8,4/8,6 Mio. EUR. Sie sind im Haushaltsplan zur Verrechnung bzw. Weiterleitung an die Stadtgemeinde Bremen aufgeführt. Aus diesen Anschlägen sollen im Rahmen des Haushaltsvollzuges ab 2022 Maßnahmen beider Stadtgemeinden kofinanziert werden. Aufgrund der insbesondere bei neuen Programmen erforderlichen Anlauf- und Umsetzungszeiten wird der Anschlag für die beiden Haushaltsjahre vom Fachressort unter Liquiditätsaspekten als auskömmlich eingeschätzt. Ab 2024 sind die erforderlichen Landesanteile entsprechend im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung prioritär im Eckwert des PPL 68 zu berücksichtigen. Die Größenordnung der für Bremerhaven ab 2024 zusätzlich erforderlichen Mittel wird in Abhängigkeit der Bundesprogramme derzeit auf bis zu 1,7 Mio. EUR geschätzt.

Für die Stadtgemeinde Bremen sind die liquiditätsmäßig in 2022/2023 benötigten Komplementärmittel im Haushaltsplan der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau unter Einbeziehung der zweckgebundenen investiven Rücklagen berücksichtigt. Weiter sollen bezogen auf Einzelmaßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts entsprechende Kofinanzierungsmittel in deren Haushalten bzw. Sondervermögen dargestellt werden, aktuell vor allem in den Ressorts Kinder und Bildung, Soziales, Jugend, Integration und Sport, Kultur und Finanzen (Immobilien Bremen). Die weiteren städtischen Komplementärmittel für das Landesprogramm 2022 für 2024/25 sind in der Stadtgemeinde in der Finanzplanung berücksichtigt. Ab 2024 sind die erforderlichen stadtbremischen Anteile entsprechend im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung prioritär im Eckwert des PPL 68 zu berücksichtigen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven stehen die benötigten Komplementärmittel im Haushalt 2022/23 des Stadtplanungsamts zur Verfügung und werden im nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/25 eingebracht.

Zu den einzelnen Projekten erfolgt jeweils eine Befassung der zuständigen Gremien über die Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen.

Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass ein erhöhter Bundesmittelanteil für einzelne Projekte in Anspruch genommen werden kann. Hierdurch verringern sich ggf. die erforderlichen Komplementärmittel.

Für das Programm 2022-2026 gilt folgender Finanzierungsbedarf

Tabelle 4 Erforderliche Komplementärmittel (Gemeinde- /Landesmittel) 2022-2026, ausgehend von Finanzierungsanteilen von je 1/3 an Bundes-, Landes- und Gemeindemitteln

Programm	Gemeinde- mittel Bremerhaven	Gemeinde- mittel Bremen	Landesmittel	Anteil Bund
Lebendige Zentren	364.000 €	1.815.000 €	2.179.000 €	2.179.000 €
Sozialer Zusammenhalt	240.000 €	1.639.000 €	1.879.000 €	1.868.000 €
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	1.045.000 €	600.000 €	1.645.000 €	1.656.000 €
GESAMT	1.649.000 €	4.054.000 €	5.703.000 €	5.703.000 €
	1/3		1/3	1/3

Der tatsächliche Abruf der Mittel beim Bund erfolgt maßnahmenbezogen nach der Abrechnung der jeweiligen Projekte.

Genderprüfung

Die Aufstellung des Landesprogramms „Städtebauförderung 2022“ hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit. Stadtentwicklung beinhaltet aber grundsätzlich auch Genderaspekte. Die Einzelmaßnahmen unterstützen die gesellschaftliche Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen und Geschlechter. Genderbelange werden daher im Rahmen der Maßnahmenumsetzung durch die jeweils zuständigen Fachressorts geprüft und bewertet.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abzustimmen.

Der staatlichen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung wird die Senatsvorlage in ihrer Sitzung am 01.09.2022 zur Kenntnis zugeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt das Landesprogramm „Städtebauförderung 2022“ und die entsprechende Anmeldung beim Bund durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Kenntnis.
2. Der Senat sieht in den IEK sozialraumbezogene Bündelungsinstrumente, die private Investitionen anstoßen und ressortübergreifend vor Ort umzusetzen sind. Folglich sind die öffentlichen Planungen und Investitionen der beteiligten Senatsressorts im Stadtteil aufeinander abzustimmen und zu konzentrieren.
3. Der Senat erwartet bei der Erarbeitung der integrierten Entwicklungskonzepte einen ganzheitlichen, ressortübergreifenden Ansatz. Er bittet die jeweils beteiligten Senatsressorts unter der Federführung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau um aktive Mitwirkung an den begleitenden Entwicklungs- und Akteursgremien bei der Erstellung und Umsetzung der IEK.
4. Der Senat erwartet bei der Implementierung der neuen Programmkomponente „Sozialer Zusammenhalt“ insbesondere die vielfältigen Bedarfslagen in den heutigen Gebietskulissen des Programms „Soziale Stadt“ zu berücksichtigen und u.U. in entsprechenden Verstärkungskonzepten diese Bedarfe besonders zu berücksichtigen.
5. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die notwendigen Mittel zur Kofinanzierung der durch den Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen jeweils im Haushalt der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie des Landes Bremen bereitgestellt werden. Er stimmt zu, dass ab 2022 zunächst im Rahmen des Vollzuges des Doppelhaushaltes 2022/23 auch Bremerhaven an der Kofinanzierung des Landes im bestehenden Rahmen partizipiert und ab 2024 entsprechend im Landshaushalt berücksichtigt werden soll.
6. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass zur Sicherung von Altbauten pilothaft die Nutzung des Fördertatbestands nach Artikel 5 Abs. 2b i.V.m. Abs. 4 VV Städtebauförderung eingeführt wird.
7. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Bedarfsfall prioritätsbezogen einen Bundesmittelaustausch bei den Maßnahmen vornehmen wird, um einen zügigen Bundesmittelabruf zu gewährleisten.
8. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen gemäß den Vorschriften der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung 2022“ dem Bund ggf. eine neue Maßnahme benennt und frei gewordene Bundesfinanzhilfen hierfür verwendet, wenn z.B. eine bereits dem Bund gemeldete Maßnahme wegen Undurchführbarkeit oder sonstigen Gründen aufgegeben oder zurückgestellt werden wird.
9. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau um Herbeiführung einer entsprechenden Beschlussfassung des Haushalts- und Finanzausschusses.

Anlagen:

1. Programm „Lebendige Zentren“
2. Programm „Sozialer Zusammenhalt“
3. Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

Lfd. Nr.	Name Stadt/ Gemeinde (Einwohnerzahl) (Kreis)	Name Gesamtmaßnahme (Größe Fördergebiet) (ggf. Name Kooperationsraum bei InterKo)	bei Alt-/ Fortsetzungsmaßnahme: bisheriges Programm bisheriger Name GMN bisherige Fördergebietsgröße bisheriges Bundes-AZ aus eBI	Bundemittel bis 2019, davon Aufwertung Rückbau	Bundemittel bis 2021, davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE)	Bundemittel 2022, davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE)	Höhe des Bundesförderanteils in % (Art. 5 VV, Art. 14 VV)	bei InterKomm: Nennung d
			Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung Erwerb Altbauten	Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung Erwerb Altbauten	Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung, Erwerb Altbauten	Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung, Erwerb Altbauten		
1	Bremen (3.233) (054)	"Alte Neustadt / Buntentorsteinweg" (39,95 ha)	"Aktive Stadt- und Orsteilzentren" "Alte Neustadt / Buntentorsteinweg" 39,95 ha 04/004/1	2.918.778 €	2.114.000 €	0,00 €	33,33%	
2	Bremen (12.163) (055)	"Walle" (77,00 ha)	"Aktive Stadt- und Orsteilzentren" "Walle" 77,00 ha 04/017/1	3.591.921 €	600.000 €	0,00 €	33,33%	
3	Bremen (3.127) (055)	"Blumenthal" (155,00 ha)		- €	545.000 €	1.815.000,00 €	33,33%	
4	Bremerhaven (5.306) (055)	"Wulsdorf" (11,70 ha)	"Soziale Stadt" "Wulsdorf Dreibergen" 11,7 ha 04/030/2	1.197.000 €	358.000 €	364.000,00 €	33,33%	
Summe				7.707.699,00 €	3.617.000,00 €	2.179.000,00 €		

Land Bremen
 Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung
 Programmjahr: 2022

Lfd. Nr.	Name Stadt/ Gemeinde (Einwohnerzahl) (Kreis)	Name Gesamtmaßnahme (Größe Fördergebiet) (ggf. Name Kooperationsraum be	bei Alt-/ Fortsetzungsmaßnahme: bisheriges Programm bisheriger Name GMN bisherige Fördergebietsgröße bisheriges Bundes-AZ aus eBI	Bundemittel bis 2019, davon Aufwertung Rückbau	Bundemittel bis 2021, davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE)	Bundemittel 2022, davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE)	Höhe des Bundesförderanteils in % (Art. 5 VV, Art. 14 VV)	bei InterKomm: Nennung d
1	Bremen (12.022) (055)	"Gröpelingen" (237,04 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Gröpelingen" 237,04 ha 04/010/1	2.633.266 €	2.143.000 €	500.000 €	33,33%	
2	Bremen (1.725) (055)	"Grohn" (18 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Grohn" 18 ha 04/011/1	1.243.000 €	500.000 €	100.000 €	33,33%	
3	Bremerhaven (28.000) (055)	"Lehe" (480 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Lehe" 165 ha 04/006/4	7.969.644 €	500.000 €	750.000 €	33,33%	
4	Bremerhaven (12.664) (055)	"Geestemünde" (105 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Geestemünde" 105 ha 04/006/3	3.783.000 €	533.000 €	295.000 €	33,33%	
Summe				15.628.910,00 €	3.676.000,00 €	1.645.000,00 €		

21,25 % vom Landesanteil (444.000€) umgeschichtet in den Sozialen Zusammenhalt Bremen, Gröpelingen

Land Bremen
 Programm Sozialer Zusammenhalt
 Programmjahr: 2022

Lfd. Nr.	Name Stadt/ Gemeinde (Einwohnerzahl) (Kreis)	Name Gesamtmaßnahme (Größe Fördergebiet) (ggf. Name Kooperationsraum bei	bei Alt-/ Fortsetzungsmaßnahme: bisheriges Programm bisheriger Name GMN bisherige Fördergebietsgröße bisheriges Bundes-AZ aus eBI	Bundemittel bis 2019, davon Aufwertung Rückbau Rückführung städtischer Inf Sanierung, Sicherung Erwe	Bundemittel bis 2021, davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Sanierung, Sicherung, Er	Bundemittel 2022, davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung, Erwerb Altbauten	Höhe des Bundesförderanteils in % (Art. 5 VV, Art. 14 VV)	bei InterKomm: Nennung d
1	Bremen (36.899) (055)	"Gröpelingen" ¹⁾ (971,72 ha)	"Soziale Stadt" "Gröpelingen / Oslebshausen" 971,72 ha 04/010/1	7.908.699 € 38.557 €	2.135.000 €	900.000 €	33,33%	
2	Bremen (2.700) (055)	"Lüssum" (100 ha)			1.059.000 €	400.000 €	33,33%	
3	Bremen (14.304) (054)	"Osterholz/ Ellenerbrok- Schevemoor/Sc hweizer Viertel" (247,23 ha)	"Soziale Stadt" "Osterholz/ Ellenerbrok- Schevemoor/ Schweizer Viertel" 247,23 ha 04/026/2	1.065.862 €	477.000 €	339.000 €	33,33%	
4	Bremerhaven (28.000) (055)	"Lehe" (480 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Lehe" 165 ha 04/006/4	7.969.644 €	237.000 €	240.000 €	33,33%	
Summe				16.982.762,00 €	3.908.000,00 €	1.879.000,00 €		

1) Gröpelinge aufgestockt um 444.000 € aus Wachstum und nachhaltige Erneuerung